

Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 340), geändert durch Satzung vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach „Anschrift;“ und vor „bei Pflichtversicherung.“ das Wort „E-Mailadresse“ neu eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „E-Mailadresse“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe c) wird nach „Telefon“ und vor „Fakultät“ das Wort „E-Mailadresse“ neu eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach „Titel“ folgender Klammerzusatz neu eingefügt:
„(hier lediglich Prof., Dr.)“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 49 Abs. 12 Satz 1“ ersetzt durch „§ 49 Abs. 13 Satz 1“.
4. In § 14 Abs. 8 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Dies gilt auch für das Probestudium.“
Aus Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2013.

Bielefeld, den 3. Juni 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer